

Datum: 10.11.2011
Betreff: Verständigungstreffen § 1840 u.a.

Liebe Kollegen,

am 10.11.2011 fand ein Verständigungstreffen im Amtsgericht Leipzig unter Beteiligung von Vertretern der Rechtspflege, der Berufsbetreuer, der Betreuungsbehörde und der Betreuungsvereine statt. Anlass waren die aktuellen Änderungen des § 1840 BGB und des § 1908b BGB sowie die ab 05.07.2012 in Kraft tretende Änderung des § 1837 BGB. Aus den Neuregelungen ergibt sich zunächst eine Berichtspflicht über die persönlichen Kontakte der Betreuer zum Betreuten, zum 05.07.12 dann ein diesbezüglich neuer Prüfauftrag für das Gericht.

Eine allgemeinverbindliche Regelung, welche Inhalte das Gericht mit Blick auf die Häufigkeit der persönlichen Kontakte zum Betreuten für erforderlich hält, kann schwer getroffen werden, weil jeder Rechtspfleger für sich sachlich unabhängig arbeitet.

Im Großen und Ganzen stellten sich jedoch einige Punkte im Hinblick auf die Gestaltung der künftigen Betreuerberichte heraus, die nachfolgend erwähnt werden sollen:

1.) Eine konkrete Benennung der Anzahl und Daten der persönlichen Kontakte wird nicht erwartet. Eine praktikable Formulierung könnte folgendermaßen so lauten: "Persönliche Kontakte zum Betreuten sind im Berichtszeitraum mit ungefähr zweimonatiger Frequenz zuletzt am 08.09.2011 erfolgt."

2.) Es besteht Konsens darüber, dass als "persönlicher Kontakt" nicht nur Hausbesuche zu verstehen sind, sondern dass es, analog zur Vielfalt der betreuten Menschen, vielfältige Möglichkeiten des persönlichen Kontaktes gibt. Dabei ist bspw. an junge, psychisch Kranke Betreute gedacht, die wiederholt Hausbesuchstermine platzen lassen, jedoch ständig SMS-Nachrichten schreiben und beantworten. Ein weiterer Satzbaustein könnte demnach folgendermaßen lauten: "Dabei handelte es sich um Hausbesuche in der häuslichen Umgebung von Herrn Sch., Telefongespräche aber auch Besuche bzw. Treffen in der WfB und seinem privaten Umfeld und den Austausch von E-Mails."

3.) Es ist sinnvoll nicht nur einen pauschal formulierten Satz zu schreiben, sondern die Besonderheiten jeder Fallkonstellation kurz herauszustellen, damit der prüfende Rechtspfleger in die Lage versetzt wird, sich ein gewisses Bild zu machen, weshalb die Kontakte in der geschilderten Häufigkeit stattfinden. Deshalb könnten weitere, im Umfeld des Betreuten kontaktierte Netzwerkpartner angeführt werden z.B. "Des weiteren wurde Kontakt zur Leitung des Heimes sowie zum unmittelbar mit der tatsächlichen Betreuung befassten Heimpersonal gehalten. Darüber hinaus gab es seltene Kontakte zu seinen Eltern."

Eine etwas genauere Beschreibung ist aus Sicht der Rechtspfleger aufgrund der hohen Fallzahlen notwendig, die ein Erinnern an einzelne Personen und Zusammenhänge quasi unmöglich macht.

Als Argument wurde in der Runde vorgetragen, dass es einzelne Betreute gibt, zu denen man gar nicht genug Papier beschreiben könnte, um die Komplexität

der Gesamtumstände - und damit auch die Begründung für extrem wenige persönliche Kontakte - annähernd verstehbar auszudrücken. In solchen Fällen wurde ausdrücklich die Möglichkeit genannt, sich direkt mündlich an den zuständigen Rechtspfleger zu wenden und die Umstände im Gespräch zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Buhl
Rechtliche Betreuungen